

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen- Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende Ladenöffnungszeiten für den Bereich Domplatz, Dompropstei sowie ab Krummes Tor/ Domstr. 15 bis Domplatz erlaubt:

Sonntag, den 10.06.2018, 12.00 bis 17.00 Uhr

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§7 (2) LöffZeitG LSA).

Das 49. Merseburger Schlossfest, veranstaltet durch die Stadt Merseburg, stellt einen besonderen Anlass dar und rechtfertigt diese Sonntagsöffnung. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes fanden Berücksichtigung. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Merseburg.

Um dem Versorgungserfordernis der Besucher Rechnung zu tragen, wird den Händlern dieser Veranstaltung erlaubt an diesem Tage die Geschäfte zu öffnen. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Den Besuchern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit typischen Geschenken von Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus zu versorgen.

Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten

befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da durch die benannte Veranstaltung in diesem Gebiet mit einem besonders hohen Besucherandrang (20.000 Besucher) zu rechnen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Geschäfte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Kunden und der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Merseburg, den 24.05.2018

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**24. Sitzung des Ortschaftsrates Meuschau
am Freitag, dem 01.06.2018 um 19:00 Uhr
Sportlerheim Meuschau, Am Sportplatz 3
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Beschluss zur Verteilung der Zuschüsse an die Vereine und Freundeskreise Meuschau für das Jahr 2018 gemäß bestätigten Haushaltplan
- 2.2 Umbenennung der Straße Am Sportplatz, 047/BV/18
- 2.3 Umbenennung der Straße Dorfstraße, 050/BV/18
- 2.4 Umbenennung der Straße Kirchgasse, 054/BV/18
- 2.5 Umbenennung der Straße Siedlung, 060/BV/18
- 2.6 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.7 Anfragen der Ortschaftsräte
- 2.8 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Grundstücksangelegenheiten - Mietantrag Meuschauer Bürger

gez. Warmut
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt)

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Merseburg folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 12.04.2018 beschlossene Haushaltssatzung für die beiden **Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt)** erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

1.	im Ergebnisplan mit dem	2018	2019
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	48.793.983 €	48.893.325 €
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.220.455 €	48.134.174 €
2.	im Finanzplan mit dem	2018	2019
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.756.041 €	46.066.414 €
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.970.027 €	43.786.366 €
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.750.381 €	3.216.292 €
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.124.188 €	4.345.472 €
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.351.900 €	1.129.180 €
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.893.976 €	2.909.141 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **2.351.900 € für 2018** und **1.129.180 € für 2019** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigung**), wird auf **2.308.550 € für 2018** und **2.905.000 € für 2019 ff.** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Kassenkredit-Rahmen**) wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

nicht belegt (da Steuersätze in separater Hebesatz-Satzung geregelt)

§ 6

Die **Wertgrenze** für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt **einzel**n darzustellen sind, wird festgesetzt auf: **50.000 €**

Die **Wertgrenze**, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, wird wie folgt festgelegt:
Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. €

Die Wertgrenze gilt nicht für Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ermächtigungsübertragungen sind durch die Haushaltssatzung des Vorjahres bereits genehmigt.

Über Rückstellungen entscheidet der Leiter des Amtes für Finanzen in der erforderlichen Höhe.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Die durch Fördermittel zu finanzierenden, den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen/Auszahlungen sind dann durch die Entscheidungszuständigkeit für den Eigenanteil mit abgedeckt.

Merseburg, den 25.05.2018
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 24.05.2018

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 28.05.2018 bis 08.06.2018 in der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Str. 1 – 3, Amt für Finanzen, Zimmer 40 zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis am 18.05.2018 unter dem Aktenzeichen I / 15 14 01 – 144 wi. mit Hinweisen erteilt worden.

Merseburg, den 25.05.2018
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de